

13. in Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen Organisation zentraler Wettbewerbe;
14. Entscheidung von Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft sowie der Finanzplanung und -kontrolle des Industriezweiges Energie,
Vereinfachung des Rechnungswesens in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen,
Übertragung der Erfahrungen auf die übrige Energiewirtschaft in Übereinstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen;
15. Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für die Energiewirtschaft einschließlich der Tarife für Elektroenergie, Gas und Wärme und Sicherung der einheitlichen Anwendung der energiewirtschaftlichen Bestimmungen.

Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Gegenüber den Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission und den Ministerien für Bauwesen, Land- und Forstwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen sowie Verkehrswesen hat der Leiter der Energiewirtschaft insbesondere Weisungsrecht in Angelegenheiten der

1. Erzeugung, Übertragung und Anwendung von Elektroenergie, Gas und Wärme;
2. operativen Planänderungen im Zusammenhang mit dem Verbundbetrieb;
3. Bedarfsplanung, Bilanzierung und Kontingentierung von Elektroenergie und Gas;
4. Sicherung der Einhaltung der im Volkswirtschaftsplan bestätigten Investitionen und der zweckgebundenen Verwendung der für Energieanlagen vorgesehenen Investitionsmittel;
5. Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission bestätigten Kontrollziffern und des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere Festlegung der Hauptparameter der Investitionen (Turbo-Aggregate, Dampferzeuger, elektrotechnische Ausrüstungen, Ölspalтанanlagen, Kokereibatterien, Gasaufbereitungsanlagen);
6. Vorbereitung und Durchführung der Rekonstruktion sowie Durchsetzung des technischen Höchststandes, in den Energieerzeugungs- und -Übertragungsanlagen;
7. Ausarbeitung und Einhaltung von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern;
8. Prinzipien der Lohnpolitik und Lohnformen sowie der Ausarbeitung und Anwendung von Prämien-systemen und Prämienordnungen;
9. Lenkung der Ausbildung und Bereitstellung von Bedienungskräften, vor allem für die großen Kraftwerksvorhaben des Energieprogramms;
10. Durchführung von Betriebsvergleichen und überbetrieblichen Erfahrungsaustauschen.

(2) Der Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke erteilt der Leiter der Energiewirtschaft außer in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 insbesondere Weisungen in Fragen der

1. Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung der Investitionen;
2. Koordinierung der Entwicklung der bezirklichen Ferngasnetze;

3. zweckgebundenen Verwendung von Einsatzmaterial für die Elektroenergie- und Gaserzeugung;
4. Ausarbeitung von Materialvorrats- und -Verbrauchsnormen sowie Disposition von Überplanbeständen;
5. einheitlichen Struktur- und Betriebsorganisation der Energieversorgungsbetriebe;
6. Durchführung der Arbeitsnormung und des In-kassowesens.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung:

§ 3

Die Fachgebiete für Energetik und die Energetiker in den Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission und den Ministerien haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Energiebedarfsplanung und Gewährleistung der Ausarbeitung und Anwendung von Energieverbrauchsnormen;
2. Planung der Erzeugung von Elektroenergie, Gas und Wärme sowie Kontrolle des geplanten Aufkommens, insbesondere der geplanten Leistungsbereitstellung in den Hauptbelastungszeiten;
3. Sicherung der Planung, Projektierung, Errichtung und Rekonstruktion von Energieerzeugungs-, -übertragungs- und -Verbrauchsanlagen;
4. Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms sowie der Reparatur von Energiehauptausrüstungen;
5. Einflußnahme auf die Kontingentierung von Elektroenergie und Gas sowie Abgabe von Vorschlägen zur operativen Umverteilung von Kontingenten entsprechend der Produktionsentwicklung an die Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission;
6. Anleitung der Energetiker der WB und der Energiebeauftragten in den unmittelbar unterstellten Betrieben.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

Die Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. für die Energiewirtschaft im Bezirk
 - a) auf der Grundlage zentraler Festlegungen und Weisungen Sicherung der maximalen Energie-darbietung in den Hauptbelastungszeiten und der kürzesten und qualitätsgerechten Durchführung der Reparaturen an Energiehauptausrüstungen;
 - b) Aufstellung der Bezirksbilanz des Energiebedarfs und -aufkommens, die sich nach Kreisen, Zeiträumen, Verbrauchergruppen und Erzeugnissen gliedert;
 - c) Verteilung, Abrechnung und Kontrolle der von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission erteilten Kontingente für Elektroenergie und Gas an die Verbraucher sowie operative Kontingentänderung;
 - i) Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Energieprogrammvorhaben, unabhängig von der Zuordnung.

Unterstützung der zentral unterstellten Aufbau- und Betriebsleitungen der Großbauobjekte des Energieprogramms im Bezirk, insbesondere bei der Versorgung mit Arbeitskräften;